

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. September 2017

894. Gesetz über das Universitätsspital Zürich (Änderung, Inkraftsetzung)

Am 12. Juni 2017 beschloss der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes über das Universitätsspital Zürich (USZG) zur Übertragung der Liegenschaften im Baurecht auf das Spital (ABl 2017-06-23). Mit Verfügung vom 31. August 2017 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist (ABl 2017-09-15). Diese Verfügung ist rechtskräftig.

Die Vorbereitungen auf die Umsetzung der Gesetzesänderungen sind sowohl seitens des Kantons als auch des Spitals in vollem Gange. Sinnvoll ist eine Inkraftsetzung auf den Beginn eines Rechnungsjahres, um aufwendige unterjährige Abgrenzungen und Zwischenabrechnungen zu vermeiden. Das Gesetz ist auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 12. Juni 2017 des Gesetzes über das Universitätsspital Zürich wird auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:



Hösli